

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 23. Juni 1934.

Kammer IV. Prüfnr-3632.



W i e d e r s c h r i f t . -

Anwesene: a) als Vorsitzender  
Dr. Gördes.

Betrifft den Bildstreifen:

b) als Beisitzer:

"Abbau auch im Harau"

Herr Loetjach, Herr Jacob  
Herr Jansen Herr Gensch.

Antragsteller: Werbefilm G. & B. H.,

c) als Jugendlicher:  
Klose.

Ursprungsfirma: wie oben.

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befaßt seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt: 175 m.

Der Jugendliche wurde mit Zustimmung der Kammer gehört. Er äußerte Bedenken in sittlicher Beziehung. Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde von Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird v e r b o t e n.

B e s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Bildstreifen - ein Trickfilm - stellt eine Reklame für einen Wästenhalter "Hautana" dar. Das Hauptinteresse des Beschauers wird auf eine Frau gelenkt, die erst mit tief herabhängenden, später mit hochgebundenen Brüsten gezeigt wird; sie soll aus dem Harau "ausgerollt" werden, weil obenrum sie deformiert" (Tit. 3.), findet dann aber, nachdem "Hautana" ihr geholfen hat, wieder Gnade vor den Augen des Kaisers.

Die Kammer war der Ansicht, daß es sich hier um eine schmutzige, das Anstandsgefühl gröblich verletzende Reklame handelt, die bei einem Teil der Zuschauer Ärgernis erregen, einen anderen Teil in seiner gesunden sittlichen Empfinden abzustumpfen wird. Es steht also von der Vorführung des Bildstreifens eine entsittlichende Wirkung im Sinne der § 1 Abs. 2 des L. G. zu erwarten.

Es war daher zu erkennen wie geschehen.

gez. Dr. Gördes.